

Zahlungen an den Vorstand

beim Vereinszweck hört nicht nur für den Fiskus mit Blick auf das Thema Gemeinnützigkeit, sondern auch für das Amtsgericht mit Blick auf das Thema „Kann der Verein überhaupt ins Vereinsregister eingetragen werden?“, schnell der Spaß auf.

Das macht auch ein Blick auf ein neues Urteil des Kammergerichts (KG) Berlin vom 3.6.2016 deutlich (Az. 22 W 122/15).

Im entschiedenen Fall wollte ein neugegründeter Verein eine Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Nach Nr. 2 seiner Satzung ist Zweck des Vereins die Verbesserung der Situation benachteiligter Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Migranten aus der EU und Menschen mit Migrationshintergrund.

So weit, so gut.- Allerdings findet sich unter Ziff. 5 der Satzung der Absatz zur „Finanzierung“ des Vereins. Dort heißt es: „Der Verein finanziert sich durch Spenden, Beiträge, Fundraising, Stiftungen und Einnahmen aus verkauften Leistungen.“ Das war dem Amtsgericht zu schwammig. Es wollte wissen, welche Leistungen verkauft werden. Daraufhin wurde die Satzung geändert. Nun hieß es wie folgt:

„Der Verein finanziert sich durch Spenden, Beiträge, Fundraising, Stiftungen und Einnahmen aus verkauften Leistungen. Bis Spenden und Fundraising den Verein finanzieren, wird die wirtschaftliche Tätigkeit Haupteinnahmequelle des Vereins sein. Sie muss sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, ihm zugeordnet und darf nicht zum Selbstzweck sein.“

Der Verein leistet gegen Entgelt an EU-Ausländer verschiedene Dienstleistungen, die zur Stärkung ihrer Position, größeren Selbständigkeit und besseren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland beitragen sollen. Die Preise der Dienstleistungen sind an die finanziellen Möglichkeiten der Interessenten angepasst und das Angebot der Dienstleistungen erfolgt mit dem Ziel der Kostendeckung des Vereins und nicht vorwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.“
Mit dieser Formulierung war das Amtsgericht nun aber überhaupt nicht einverstanden.

Begründung:

Nach § 212 BGB können nur nicht-wirtschaftliche Vereine ins Vereinsregister eingetragen werden. Nun war der Vorstand des neuen Vereins sauer. Er zog vor das Gericht – und gewann zumindest die erste Etappe.

Das Amtsgericht darf es sich nicht so leicht machen. Um festzustellen, ob ein Verein wirklich überwiegend wirtschaftlich ausgerichtet ist, kommt es nicht nur auf die Angaben in der Satzung an. Ggfs. muss das Gericht weitere Informationen besorgen. Der Vorstand hat dann eine entsprechende Aufklärungspflicht. Nur wenn wirklich davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten den Verein überwiegend prägen werden, ist die Eintragung zu versagen.

Sie sehen:

Das Thema „wirtschaftliche Aktivitäten eines Vereins“ ist wirklich sensibel – und auch der Umgang mit dem Amtsgericht.

Das sind die Rechte und Möglichkeiten des Vereinsregisters:

Wenn dem Vereinsregister ein Antrag auf Eintragung einer eintragungspflichtigen Tatsache vorliegt, hat es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten:

Es kann dem Antrag entweder stattgeben oder aber eine Zwischenverfügung erlassen. Letzteres geschieht etwa dann, wenn das Vereinsregister weitere Informationen für erforderlich hält oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des fraglichen Beschlusses hat.

Zwischenverfügung bedeutet dabei, dass das Vereinsregister Ihnen mitteilen wird, welche Zweifel es hat. In der Regel wird es dabei genau angeben, welche Informationen fehlen, und/oder einen Verbesserungsvorschlag machen.

Beispiel:

Ein neu gegründeter Fanclub hatte in seiner Satzung formuliert:
„Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief, in Ausnahmefällen per E-Mail.“

Dies hielt das Vereinsregister für nicht eindeutig genug, da nicht ersichtlich war, wann ein Ausnahmefall vorliegt. Der Rechtspfleger regte mit der Zwischenverfügung eine andere – für den Verein sogar günstigere – Formulierung der Satzungsbestimmung an, nämlich: „Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Brief, alternativ per E-Mail.“

Tipp:

Prüfen Sie genau, ob der Vorschlag des Vereinsregisters in der Zwischenverfügung für Sie akzeptabel ist oder ob er unzulässiger Weise in Ihre Vereinsautonomie eingreift.

Übrigens:

Endgültige Entscheidungen des Registergerichts bzw. des für Ihren Verein zuständigen Rechtspflegers erfolgen in der Regel durch Beschluss. Wenn Sie mit einem solchen Beschluss nicht einverstanden sind, müssen Sie ihn nicht ohne weiteres hinnehmen. **Das Rechtsmittel gegen eine Zwischenverfügung** oder gegen die Zurückweisung einer Anmeldung **ist die sogenannte Beschwerde**.

Die Beschwerde legen Sie bei dem Registergericht ein, also bei dem Amtsgericht, bei dem das für Ihren Verein zuständige Vereinsregister geführt wird. Wichtig ist, dass die Beschwerde von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist.

Tipp:

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, nachdem Ihnen der Beschluss bekannt gemacht worden ist. Sie müssen Ihre Beschwerde zudem begründen. Das Registergericht kann dann möglicherweise der Beschwerde abhelfen, der Meinung des Vereins also folgen. Tut es das nicht, entscheidet das Oberlandesgericht (Beschwerdegericht). Wichtig ist, dass Sie aber den Stein ins Rollen bringen. Dazu reicht ein Schreiben wie das folgende aus:

Formulierungsbeispiel:

In der Vereinsregistersache SV Musterhausen e. V. Vereinsregisternummer VR ... legen wir gegen den Beschluss des Amtsgerichts ... vom..., zugestellt am ..., Beschwerde ein, mit dem Antrag, den Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... aufzuheben.

Begründung: ...